

24. Ist die Erklärung des Konkursverwalters, daß er eine im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Sache für die Konkursgläubiger mit Beschlagnahme belegt, geeignet, eine Beschlagnahme im Sinne des §. 137 St.G.B.'s herbeizuführen?

St.G.B. §. 137.

R.D. §. 1.

II. Straffenat. Urtr. v. 19. März 1889 g. H. Rep. 496/89.

I. Landgericht Rottbus.

Aus den Gründen:

Nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Angeklagten hat der Konkursverwalter ein Inventar der zur Konkurs-

masse gehörigen Gegenstände in Gegenwart des Angeklagten aufgenommen und dem letzteren eröffnet, daß sämtliche Sachen für die Gläubiger in Beschlag genommen seien. Zu den von dem Verwalter in dem Inventare verzeichneten Sachen gehörte ein Pfeilerspiegel, welchen der Angeklagte, als er Ende Juli 1888 von R., wo er bis dahin sein Geschäft für Rechnung der Gläubiger fortgeführt hatte, nach B. verzog, mitgenommen hat. Die Strafkammer findet hierin ein Vergehen gegen §. 137 St.G.B.'s und erachtet die Behauptung des Angeklagten, daß der Spiegel nicht sein, sondern seiner Schwiegermutter Eigentum gewesen sei, für unerheblich, da auch in dem letzteren Falle der Angeklagte den Spiegel ohne Vorwissen des Konkursverwalters, der ihn in seiner Gegenwart beschlagnahmt, aus seiner früheren Wohnung in R. nicht habe entfernen dürfen. Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. Der §. 137 findet nur Anwendung auf Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, und konnte von dem Konkursverwalter eine Beschlagnahme nicht vorgenommen werden. Nach §. 70 R.D. wird der Konkursverwalter zwar von dem Gerichte ernannt, und nach §. 72 ist das Gericht befugt, die Ernennung des von der Gläubigerversammlung Gewählten zu versagen, auch steht der Verwalter, welcher eine unkündliche Bescheinigung seiner Ernennung erhält, nach §. 75 unter der Aufsicht des Konkursgerichtes und ist in der Konkursordnung wiederholt (§§. 73. 76. 78) von dem „Amte“ des Konkursverwalters die Rede; allein der Konkursverwalter ist nicht dazu berufen, für Staatszwecke als Organ der Staatsgewalt thätig zu sein. Seine Aufgabe ist es, für die Ermittlung, Feststellung und Sicherung sowie für die gleichmäßige Verteilung des Vermögens des Gemeinschuldners zu wirken, also nicht öffentlichrechtliche Funktionen auszuüben, sondern Privatinteressen wahrzunehmen. Er ist daher auch kein Beamter im Sinne des Strafgesetzes; dementsprechend hat das Strafgesetzbuch die Untreue des Massenverwalters nicht als Vergehen im Amte gekennzeichnet, sondern zum Gegenstande der besonderen Strafvorschrift des §. 266 Nr. 1 gemacht, und ebenso ist neben dem Verluste der öffentlichen Ämter (§. 33) und der Unfähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter (§. 34 Nr. 3) in einer besonderen Bestimmung (§. 34 Nr. 6) die Unfähigkeit, Kurator zu sein, als eine gesetzliche Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte be-

zeichnet. Die Erklärung des Konkursverwalters, daß der Spiegel für die Gläubiger mit Beschlag belegt sei, war somit nicht geeignet, eine rechtswirksame Beschlagnahme herbeizuführen. Daß aber sonst der Spiegel durch einen besonderen Akt seitens einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten mit Beschlag belegt ist, erhellt nicht; anscheinend handelt es sich lediglich um die allgemeine Beschlagnahme, welche, wie das Reichsgericht in einer früheren Entscheidung (Bd. 14 S. 286) dargelegt hat, in der Eröffnung des Konkurses enthalten ist. Nach §. 1 R.D. umfaßt das Konkursverfahren das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Nur soweit erstreckt sich auch die Beschlagnahme als Folge der Konkursöffnung. Sachen, an welchen dem Gemeinschuldner keinerlei Rechte zustehen, gehören nicht zur Konkursmasse, sie werden von dem Konkurse gar nicht betroffen und können deshalb auch nicht von der Beschlagnahme ergriffen werden, welche nur eine Folge des Konkurses ist.

Das Urteil, welches es dahingestellt sein läßt, ob der Spiegel zur Zeit der Eröffnung des Konkurses dem Angeklagten gehört hat oder nicht, entbehrt der Feststellung, daß eine rechtswirksame Beschlagnahme stattgefunden hat, und ermangelt somit der Darlegung eines für die Anwendbarkeit des §. 137 wesentlichen Thatbestandsmerkmals.